



Merkblatt Psychotherapie

Allgemein

In den ersten Therapiestunden (Probatorik) wird nach Klärung der Diagnose die Indikation für eine Psychotherapiebeantragung überprüft, zudem wird der Behandlungsumfang und die Frequenz der einzelnen Behandlungen festgelegt.

Die Psychotherapeutin und Sie entscheiden in dieser probatorischen Phase, spätestens an ihrem Ende gemeinsam, ob die Psychotherapie regulär aufgenommen und ggf. eine Kostenübernahme bei dem zuständigen Kostenträger beantragt werden soll.

Die therapeutischen Sitzungen dauern in der Regel 50 Minuten, können aber aus inhaltlichen Erfordernissen / bei bestimmten psychotherapeutischen Interventionen geteilt (2 x 25 Minuten) oder verlängert (Doppel- oder ggf. mehrstündige Sitzungen) werden.

Nach der Erstbeantragung (erster Behandlungsabschnitt) ist die Beantragung eventuell notwendiger Therapieverlängerungen möglich.

Der maximale Behandlungsumfang und Umfang der einzelnen Bewilligungsabschnitte sind für ambulante Psychotherapien im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung in Abhängigkeit vom Behandlungsverfahren der Psychotherapeutin unterschiedlich geregelt. Im Falle privater Krankenversicherung sind die allgemeinen Versicherungs- und die jeweiligen Tarifbedingungen, in der Beihilfe die Beihilfevorschriften maßgeblich.

Alle von Ihnen beigebrachten oder ausgefüllten Unterlagen gehen in die Patientenakte ein, die von der Psychotherapeutin mindestens zehn Jahre nach Abschluss der Behandlung aufbewahrt wird.

Beantragung von Psychotherapie und vorherige somatische Abklärung

Die Durchführung und ggf. Verlängerung einer ambulanten Psychotherapie in der Krankenbehandlung ist sowohl für gesetzlich Krankenversicherte wie auch für Privatversicherte antrags- und genehmigungspflichtig.

Antragsteller sind in jedem Fall Sie als Patient/in. Die Psychotherapeutin unterstützt Sie bei der Antragstellung insbesondere durch die fachliche Begründung des Therapieantrages.

Zur Beantragung der Therapie haben Sie auf dem dafür vorgeschriebenen Formular (GKV und Beihilfe) den Konsiliarbericht eines berechtigten Arztes einzuholen und diesen möglichst zeitnah der Psychotherapeutin zu übergeben. Bei PKV-Versicherten reicht vielfach eine formlose ärztliche Bescheinigung. Auch bei selbstzahlenden Patienten/innen, bei denen naturgemäß kein Antragsverfahren erforderlich ist, muss vor Beginn der regulären Psychotherapie eine somatische Abklärung durch einen dazu berechtigten Arzt erfolgen.

Ihre persönlichen Daten und medizinischen Befunde werden bei der Beantragung der Psychotherapie gegenüber der gesetzlichen Krankenkasse und dem zuständigen Gutachter durch eine Patienten-Chiffre anonymisiert. Damit soll der Schutz Ihrer Daten und die Schweigepflicht der Psychotherapeutin gewährleistet werden.

Sind Sie privatversichert und beihilfeberechtigt, dann ist der Schutz persönlicher Daten und medizinischer Befunde aufgrund der Besonderheiten des Antragsverfahrens und der diesbezüglichen Gepflogenheiten der Kostenträger nicht sicher gewährleistet und auch von Ihrer behandelnden Psychotherapeutin nicht sicherzustellen.

Therapiegenehmigung

Die Versicherungsträger, z.B. gesetzliche Krankenversicherung, Beihilfe, private Krankenversicherung, übernehmen die Kosten für eine ambulante Psychotherapie ab dem Datum der ausdrücklichen, schriftlichen Genehmigung im genehmigten Umfang. Sie erhalten darüber eine Mitteilung direkt von Ihrem Kostenträger.

Die psychotherapeutische Behandlung beginnt daher erst, wenn Ihnen als Patient/in die Kostenübernahmezusage schriftlich vorliegt. Für den Fall, dass Sie einen vorgezogenen Behandlungsbeginn wünschen und den weiteren Fall, dass die Kosten ganz oder anteilig nicht durch Ihren Versicherungsträger erstattet werden, schulden Sie als Patient/in dieses Honorar in vollem Umfang persönlich der Psychotherapeutin.

Schweigepflicht der Therapeuten / Verschwiegenheit des Patienten

Die Psychotherapeutin ist gegenüber Dritten - ausgenommen Mitarbeitern der Praxis - schweigepflichtig und wird über Sie nur mit Ihrem ausdrücklichen Einverständnis Auskunft gegenüber Dritten erteilen bzw. einholen. Sollten bei Ihnen wichtige Gründe entgegenstehen, werden diese nach Klärung mit der Psychotherapeutin respektiert.

Sie als Patient/in entbinden die Psychotherapeutin und ärztliche/psychotherapeutische Vorbehandler und Mitbehandler untereinander in gesonderter Erklärung von der Schweigepflicht und stimmen der Einholung von Auskünften ausdrücklich zu.

Sie stimmen einer Aufzeichnung von Therapiesitzungen mit Tonband oder Video ausdrücklich zu und gestatten der Psychotherapeutin die Verwendung dieser Aufzeichnungen zum Zwecke ihrer eigenen Fort- und Weiterbildung bzw. zur qualitätssichernden Therapiekontrolle. Gleiches gilt für die anonymisierte Darstellung des Behandlungsverlaufes in der Intervention und/oder Supervision. Sollten bei Ihnen wichtige Gründe dem entgegenstehen, werden diese nach Klärung mit der Psychotherapeutin respektiert.

Zur Förderung interdisziplinärer Zusammenarbeit ist die Psychotherapeutin bei gesetzlich Versicherten verpflichtet, zu Beginn der Therapie sowie einmal jährlich dem Hausarzt/ärztin einen Bericht zu übermitteln. Dazu ist Ihre schriftliche Schweigepflichtentbindungserklärung erforderlich, es sei denn, Sie wünschen es nicht. Eine bereits erteilte Erklärung ist auch widerrufbar.

Sie als Patient/in verpflichten sich Ihrerseits zur Verschwiegenheit über andere Patienten/innen, von denen Sie zufällig - z.B. über Wartezimmerkontakt - Kenntnis erhalten haben.

Feste Terminvereinbarung / Terminversäumnis / Ausfallhonorar

Die psychotherapeutischen Sitzungen finden in der Regel, wenn nicht begründet anders vereinbart, einmal wöchentlich zu einem zwischen Patient/in und Psychotherapeutin jeweils fest und verbindlich vereinbarten Termin statt.

Der/die Patient/in verpflichtet sich, die fest vereinbarten Behandlungstermine pünktlich wahrzunehmen und im Verhinderungsfalle rechtzeitig, d.h. 72 Stunden vor dem vereinbarten Termin abzusagen bzw. absagen zu lassen. Dazu genügt eine schriftliche Mitteilung (Brief, Fax, E-Mail) oder eine telefonische Absage, auch auf Anrufbeantworter.

Da in psychotherapeutischen Praxen aufgrund der Zeitgebundenheit der psychotherapeutischen Sitzungen nach einem strikten Bestellsystem gearbeitet wird und zu jedem Termin nur ein/e Patient/in einbestellt ist, wird dem/der Patienten/in bei nicht rechtzeitiger Absage ein Ausfallhonorar in Höhe von 25 € berechnet, welches ausschließlich von dem/der Patienten/in selbst zu tragen ist und nicht von dem Versicherungsträger erstattet wird.

Psychotherapiekostenregelung bei gesetzlich Krankenversicherten

Bei gesetzlich krankenversicherten Patienten/innen erfolgt die Abrechnung der ambulanten Psychotherapie zu Lasten der gesetzlichen Krankenkasse ausschließlich über die Kassenärztliche Vereinigung. Psychotherapie als Krankenbehandlung ist in der gesetzlichen Krankenversicherung eine Regelleistung.

Der/die Patient/in verpflichtet sich, der Psychotherapeutin jeden Krankenkassen- und Versicherungswechsel sofort anzuzeigen und eine Kostenzusage für die laufende Psychotherapie beizubringen. Bei dem Bemühen um eine neuerliche Kostenzusage wird die Psychotherapeutin den/die Patienten/in durch ggf. notwendige fachliche Begründung unterstützen.

Bei regulärer Therapiebeendigung, aber auch bei Therapieabbruch, ist die Psychotherapeutin verpflichtet, dieses - ohne weitere inhaltliche Angaben - der gesetzlichen Krankenversicherung mitzuteilen.

Eine Therapieunterbrechung von mehr als einem halben Jahr ist bei einer Psychotherapie, die durch die gesetzliche Krankenversicherung finanziert wird, nur mit besonderer Begründung möglich. Wird diese nicht gegeben oder nicht anerkannt, so erlischt der Anspruch auf Psychotherapiekostenübernahme gegenüber der gesetzlichen Krankenkasse in der Regel für den Zeitraum von zwei Jahren.

Psychotherapiekostenregelung bei privat Krankenversicherten, einschließlich Beihilfe

Der/die privat-/beihilfeversicherte Patient/in bzw. der/die in gesetzlicher Krankenversicherung versicherte, selbstzahlende Patient/in (Kostenerstattung gemäß § 13 Abs. 21 oder 32 SGB V) verpflichtet sich, sich vor Therapieaufnahme selbst über die Tarifbedingungen seines/ihrer Versicherungsvertrages genau zu informieren und für sich abzuklären, ob und inwieweit ihm/ihr die Therapiekosten erstattet werden.

Bei privat krankenversicherten Patienten/innen - einschließlich Beihilfe - erfolgt die Rechnungslegung gemäß GOÄ üblicherweise mit dem 2,3-fachen Steigerungssatz.

Unabhängig von der Erstattung durch Dritte (z.B. private Krankenversicherung/Beihilfe) schuldet der/die Patient/in das Honorar gegenüber der Psychotherapeutin persönlich in voller Höhe gemäß Rechnungslegung.

Psychotherapiekostenregelung bei Selbstzahlern

Bei ausschließlich selbstzahlenden Patienten/innen, die keine Erstattungsleistungen eines Versicherungsträgers oder einer Krankenkasse in Anspruch nehmen, erfolgt die Rechnungslegung gemäß GOÄ, üblicherweise mit dem 2,3-fachen Steigerungssatz. Die Psychotherapeutin übergibt dem/der Patienten/in zusammen mit dem vorliegenden Psychotherapievertrag einen Abdruck der GOÄ-Ziffern und GOÄ-Honorare in der letztgültigen, aktuellen Fassung und verpflichtet sich, über Tarifveränderungen zeitnah schriftlich zu informieren.

Psychotherapie als individuelle Gesundheitsleistung

Psychotherapeutische Leistungen, die im Indikationskatalog nicht erfasst sind und die damit keine Krankenbehandlung darstellen, können nur im Rahmen der Privatliquidation mit 2,3-fachem Steigerungssatz gemäß GOÄ

erbracht werden. Zu diesen individuellen Gesundheitsleistungen gehören derzeit:

- Psychotherapeutische Verfahren zur Selbsterfahrung ohne medizinische Indikation
- Selbstbehauptungstraining
- Stressbewältigungstraining
- Entspannungsverfahren als Präventionsleistung
- Kunst- und Körpertherapien, auch als ergänzende Therapieverfahren
- Verhaltenstherapie bei Flugangst

Selbstverpflichtungserwartung an den Patienten

Der/die Patient/in verpflichtet sich, um den Erfolg der Therapie nicht zu gefährden, mindestens während des Zeitraumes von Beginn bis zum Abschluss der ambulanten Psychotherapie keine Drogen und, insbesondere für den Fall einer bestehenden Suchterkrankung, keine Suchtmittel zu sich zu nehmen oder zu benutzen (z.B. Spielautomaten).

Der/die Patient/in verpflichtet sich, mindestens während des Zeitraumes von Beginn bis zum Abschluss der ambulanten Psychotherapie keinen Suizidversuch zu unternehmen, sondern sich ggf. unverzüglich in stationäre Behandlung zu begeben, um kurzfristig und für die Dauer der akuten Gefährdung Schutz und Hilfe zu erhalten.

Der/die Patient/in verpflichtet sich, in jeder Phase der Psychotherapie von sich aus oder auf Aufforderung der Psychotherapeutin auch weitere Unterlagen (z.B. Klinik- und Kurberichte, ärztliche Gutachten) beizubringen und zu übergeben.

Der/die Patient/in wird jede Aufnahme oder Veränderung einer medikamentösen Behandlung / Medikamenteneinnahme - durch einen Arzt verordnet oder selbstentschieden - unverzüglich der Psychotherapeutin mitteilen.

Allgemeine Aufklärung

Psychotherapeuten/innen arbeiten mit wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren. Die gesetzlichen Krankenkassen übernehmen zurzeit nur die Kosten für vier Verfahren, die analytische Psychotherapie, die tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie, die Verhaltenstherapie und die Systemische Therapie. Bei hirnorganischen Störungen (z.B. als Folge eines Schlaganfalls) werden die Kosten der Neuropsychologischen Therapie übernommen. Die Gesprächspsychotherapie muss privat getragen werden.

Alternativ zur ambulanten Psychotherapie kann in Einzelfällen auch eine stationäre oder teilstationäre Behandlung sinnvoll sein.

Der Erfolg einer psychotherapeutischen Behandlung ist wissenschaftlich sehr gut belegt. Eine aktive Mitarbeit ist jedoch Voraussetzung für das Gelingen der Psychotherapie.

Risiken und Nebenwirkungen der Behandlung

Wie jede andere Heilbehandlung beinhaltet auch Psychotherapie Risiken und Nebenwirkungen. Die in der Psychotherapie angestrebten Veränderungen im Verhalten, Denken und Erleben können zu Veränderungen in der Partnerschaft, der Familie, dem Freundeskreis oder dem beruflichen Umfeld führen. Auch wenn diese Veränderungen zu Beginn der Therapie meist beabsichtigt und gemeinsam vereinbart waren, sind sie in ihren Auswirkungen nicht immer vollständig absehbar

und können unerwünscht sein. In seltenen Fällen kann es in der Folge auch bspw. zu Trennungen oder zur Beendigung eines Arbeitsverhältnisses kommen. Auch kann es im Verlauf der Therapie zu vorübergehenden Symptomverschlechterungen oder neuen psychischen Symptomen kommen. Diese können z.B. aus der verstärkten Auseinandersetzung mit dem Problem entstehen und sind ein manchmal - nicht immer - unvermeidlicher Schritt auf dem Weg zur Erreichung der Therapieziele.

Auch kann es - trotz insgesamt guter Heilungsprognosen der Psychotherapie - geschehen, dass die Behandlung auch nach längerer Therapiedauer keine ausreichende Wirkung zeigt. Dies kann verschiedene Ursachen haben. Die genannten Risiken und Nebenwirkungen können durch Ihr Wissen darüber beeinflusst werden. Falls es zu solchen unerwünschten Wirkungen kommt, ist es wichtig, sie in der Therapie mit der Psychotherapeutin zu besprechen, damit sie bearbeitet und durch positive Therapieerfahrungen aufgefangen werden können.

Intervision

Das regelmäßige Besprechen des Therapeutischen Vorgehens mit Kollegen (Intervision) sowie Supervisoren ist eine wichtige Maßnahme zur Qualitätssicherung in der Therapie. Dabei werden keine Patienten namentlich genannt. Die Intervisoren und Supervisoren sind ebenso wie die Psychotherapeutin an die Schweigepflicht gebunden und dazu verpflichtet, über alles, was sie im Rahmen ihrer intervisorischen/supervisorischen Tätigkeit erfahren, absolutes Stillschweigen zu wahren.

Kontaktaufnahme

Die therapeutischen Gespräche finden innerhalb des geschützten Rahmens der Therapiestunden statt. Falls außerhalb der Therapiestunden Kommunikation notwendig ist, um z.B. Termine zu verschieben, findet diese in der Regel per Mail oder per Telefon statt. Dabei werden meist auch personenbezogene Daten übermittelt und das Risiko einer unbefugten Kenntnisnahme durch Dritte besteht. Der/die Patient/in ist angehalten, zu Beginn der Therapie darauf hinzuweisen, falls bestimmte Kommunikationswege nicht erwünscht sind.

Kündigung

Der Therapievertrag kann von dem/der Patienten/in jederzeit durch eine mündliche oder schriftliche Erklärung fristlos gekündigt werden, da ein Vertrauensverhältnis zwischen Patient/in und Psychotherapeutin eine grundlegende Voraussetzung für Psychotherapie ist.

Die Psychotherapeutin behält sich vor, bei offensichtlich fehlender Motivation und bei fehlender Mitarbeit des/der Patienten/in die Psychotherapie von sich aus, ggf. auch ohne das erklärte Einverständnis des/der Patienten/in, zu beenden und dem Kostenträger hiervon, ohne inhaltliche Angaben, Mitteilung zu machen.